

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

des Marktes Hohenfels

vom 09.03.2022

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Hohenfels folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger (Schuldner) ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	32,- €,
b) eine Doppelgrabstätte	52,- €,
c) eine Dreifachgrabstätte	78,- €,
d) eine Vierfachgrabstätte	96,- €,
e) eine Urnenerdgrabstätte	32,- €,
f) eine (anonyme) Urnengrabstätte im Urnenfeld im Bereich der Stele	32,- €
g) ein Hallengrab (Doppelgrabstätte)	52,- €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

(3) Eine Urnenerdgrabstätte wird einer Erdgrabstätte (Friedhofsplan Abteilung 1 bis Abteilung 5) gleichgestellt.

(4) Für den pauschalierten Unterhalt einer (anonymen) Urnengrabstätte im Bereich des Urnenfeldes im Bereich der Gedenkstele wird ein jährlicher Pflegezuschlag in Höhe von 25,- € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle / des Leichenhauses beträgt pauschal für die Dauer bis zu vier Tagen auch bei einer Mehrfachbelegung / -nutzung 85,- €. Ab dem fünften Tag der Benutzung werden je Kalendertag 15,- € berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt pauschal 50,- €. Ab dem fünften Tag der Benutzung werden je Kalendertag 10,- € berechnet.
- (3) Die Gebühr für das Reinigen des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle beträgt je Person und angefangener Stunde, sofern die Friedhofsverwaltung diese veranlassen muss 40,- €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 50,- €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 23,- € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 55,- € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 55,- € erhoben.

- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden („Erfüllungsgehilfen“ / Bestattungsunternehmen), die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, wird mit 75,- €, geltend für die Dauer von 5 Jahren, festgesetzt. Es obliegt dem Gewerbetreibenden, diese Zulassung zu beantragen und / oder zu verlängern. Eine Rückveranlagung bei Feststellung des Nichtvorliegens dieser Erlaubnis bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren ist zulässig.
Bei Nichtvorliegen der Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen und / oder säumigen Gebühren des Gewerbetreibenden wird ein kostenpflichtiger Rückbau angeordnet.
- (6) Für sonstige Erlaubnisse wie Anpflanzungen und Grabmalgenehmigungen wird eine Gebühr von € 55,-fällig.
- (7) Die Erschließungskosten für die erstmalige Belegung betragen:

- Für eine Einzelgrabstätte	1.150,- €
- Für eine Doppelgrabstätte	1.690,- €
- Für eine Urnengrabstelle ohne Bodengedenkplatte	1.300,- €
- Für eine Urnengrabstelle mit Bodengedenkplatte	1.730,- €
- Zusätzliche Bodengedenkplatte (max. zwei Platten zul.)	430,- €
- Neue / zusätzliche Gedenkplatte an der Stele (Urnengrab)	395,- €
- Gitter und Weihwasserkessel bei Hallengrab	730,- €

- (8) Zusätzliche Kosten entstehen für:

- Weihwasserkessel für Gitter bei Hallengrab Abteilung 4	168,- €
- Rahmen (verzinkt) für die Grabeinfassung in Abteilung 3a, 3b (jeweils linke Seite) sowie Abteilung 5a,5b und 5c.	405,- €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.03.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hohenfels, den 09.03.2022


Christian Graf
1. Bürgermeister

